OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703059/10/ER**

Datum: **Linz, 29. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 16. Mai 2025, GZ: VStV/925300221411/2025, wegen Übertretung des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 16. Mai 2025, GZ: VStV/925300221411/2025, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) wegen einer Übertretung des § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, da er am 22. September 2024 um 20:15 Uhr in B-Straße, Str.Km. 50,24 gegen die einstweilige Verfügung (im Folgenden: EV) des BG Steyr vom 27. März 2024, GZ: 3 C 10/24a – 5, verstoßen habe. Er habe sich entgegen der getroffenen Anordnung weniger als 100 Meter an seine Ex-Frau (im Folgenden: Gefährdete) angenähert, um mit ihr zu sprechen.

In der Begründung zitierte die belangte Behörde die EV und gab die in der Anzeige der PI Sierning enthaltenen Angaben des Bf und der Gefährdeten im Rahmen der Amtshandlung wieder. Ferner zitierte die belangte Behörde den anlässlich einer diesbezüglich ergangenen Strafverfügung vom Bf erstatteten Einspruch, wonach er in C__ im Lokal „D__" einen Kaffee trinken gegangen sei. Überdies wurde die Aussage des amtshandelnden Polizisten zitiert, wonach das Auto des Bf sich in 25 bis 30 Metern Abstand zur Bushaltestelle befunden habe und der Bf sich im Lokal „D__", das weit unter 100 Meter von der Bushaltestelle entfernt sei, aufgehalten habe. Die Gefährdete sei Buslenkerin und habe diese Haltestelle anfahren müssen, der Bf habe das gewusst. Außerdem habe er gegenüber den Polizisten angegeben, dass er mit der Gefährdeten Kontakt aufnehmen müsse, da seine Freundin ein Kind erwarte und er mit ihr Finanzielles besprechen müsse.

Der Bf habe die vorgeworfene Verwaltungsübertretung objektiv begangen und subjektiv zu verantworten. Zur Strafhöhe führte die belangte Behörde aus, dass dem Bf die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit nicht mehr zugutekomme, mildernde Umstände seien nicht zu berücksichtigen gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde in Form einer niederschriftlichen Aussage vor der belangten Behörde, in der er ausführte, „wegen der Entfernung" unschuldig zu sein. Er habe die gemeinsamen Kinder sehen wollen, die Gefährdete hätte sie ihm nicht gezeigt. Das sei vor der Scheidung gewesen. Er sei in C__ gewesen und habe Lust auf einen Kaffee gehabt, weshalb er im Lokal „D__" einen Kaffee getrunken habe. Auf den Vorhalt, dass er im Zuge der Amtshandlung gesagt habe, er müsse mit der Gefährdeten wegen seiner schwangeren Freundin Kontakt aufnehmen, führte er aus, er rede nicht mit ihr und die Freundin sei nicht von ihm schwanger. Zu seinen persönlichen Verhältnissen

führte der Bf aus, ein Einkommen iHv 1.140 Euro und Sorgepflichten sowie Privatschulden iHv 2.980 Euro zu haben.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Juni 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der der Bf unentschuldigt nicht erschienen ist. Die belangte Behörde erschien entschuldigt nicht. Im Rahmen der Verhandlung wurde die Gefährdete als Zeugin vernommen. Bei einem vorangegangenen Verhandlungstermin wurde jener Polizist als Zeuge vernommen, der die ggst Amtshandlung geführt und die Anzeige erstattet hat.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit gemäß § 382c EO erlassener EV des BG Steyr vom 27. März 2024, GZ: 3 C 10/24a-5, wurde dem Bf für die Dauer von 12 Monaten ua untersagt, sich der Gefährdeten in einem Umkreis von 100 Metern anzunähern.

Am 22. September 2024 parkte der Bf sein Auto in 25 bis 30 Metern Entfernung zu einer Bushaltestelle, in deren Umkreis von 100 Metern er sich entsprechend der EV ebenfalls nicht aufhalten durfte. Er hielt sich zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt in weniger als 100 Metern Entfernung von dieser Bushalte auf, in der sich die Gefährdete, die Buslenkerin ist, aufgrund des Busfahrplans zur gleichen Zeit aufhielt. Der Busfahrplan war dem Bf bekannt. Bereits zuvor hielt er sich mit seinem PKW im Bereich der Bushaltestelle E__ auf, die die Gefährdete ebenfalls anfahren musste. Als die Gefährdete den Bus im Busterminal C__ abstellte, fuhr der Bf von Norden her zum Busterminal C__ zu, fuhr in eine Nebenstraße im unmittelbaren Nahbereich zu jener Stelle, an der die Gefährdete den Bus abgestellt hatte und parkte sein Auto in rund 25 Metern Entfernung zu dieser Stelle. Bereits zuvor versuchte der Bf die Gefährdete telefonisch zu kontaktieren, diese bat aber ihre Tochter, die Polizei zu verständigen, die daraufhin nach kurzer Zeit beim Busterminal C__ eintraf. In der Zwischenzeit war der Bf zu Fuß von seinem Parkplatz zum Lokal „D__“, das sich ebenfalls in weniger als 100 Meter Entfernung vom Abstellplatz des Busses der Gefährdeten im Busterminal C__ befindet, gegangen, was von der Gefährdeten, die sich noch im Bus befand, beobachtet wurde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der Anzeige, laut der der Bf selbst gegenüber den Polizisten ausführte, dass er mit der Gefährdeten wegen seiner schwangeren Freundin sprechen wollte. Die Gefährdete gab entsprechend

der Anzeige gegenüber der Polizei an, der Bf habe sich ihr auf zwei bis drei Meter Entfernung genähert. Dies erläuterte sie in der Verhandlung dahingehend, dass der Bf im Busterminal C__ eine Nebenstraße befahren hat, die sich in diesem geringen Abstand zum Abstellplatz des Busses, in dem sie sich aufgehalten hat, befindet.
Der Polizist, der die ggst Amtshandlung geführt hat, führte überdies völlig glaubwürdig und detailliert aus, dass der Bf ihm gegenüber selbst gesagt habe, mit der Gefährdeten in Kontakt treten zu müssen wegen finanzieller Angelegenheiten betreffend seine schwangere Freundin. Er sei von der Polizei zum vorgeworfenen Tatort gerufen worden und sei aus dem Lokal „D__" gekommen, das sich in einer Entfernung von unter 100 Metern zur Bushaltestelle befinde, in der die Gefährdete ihren Bus geparkt gehabt habe. Dieser Abstand sei mit einem Lasermessgerät vor Ort im Zuge der Amtshandlung gemessen worden. Auch die Zeugin führte völlig glaubwürdig aus, den Bf beobachtet zu haben, wie er sich von seinem in geringem Abstand zum Bus geparkten Fahrzeug zu Fuß ins Lokal „D__" aufgemacht hat.
Dass sich der Bf der Gefährdeten in einem Umkreis von 100 Metern nicht nähern durfte, ergibt sich aus der im Akt einliegenden EV.
Auch wenn der Bf in seinem Einspruch angab, sich lediglich im Lokal „D__" befunden zu haben, um einen Kaffee zu trinken, ist dem entgegen zu halten, dass ihm die EV bekannt war, in der auch enthalten ist, dass er sich der ggst Bushaltestelle nicht weniger als 100 Meter nähern durfte. Überdies war ihm bekannt, dass die Gefährdete Buslenkerin ist. Daran, dass er gegenüber dem Polizisten ausgeführt hat, dass er sich der Gefährdeten nähern wollte, um mit ihr zu sprechen, besteht aufgrund der in zeitlichem Zusammenhang mit der Amtshandlung verfassten Anzeige und den völlig glaubwürdigen Ausführungen der Zeugen kein Grund zu zweifeln. Der Bf bestritt den Vorwurf hingegen bloß unsubstantiiert.

III. Gemäß § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, BGBl. I Nr. 152/2013 idF BGBl. I Nr. 202/2021, begeht wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach ua 382c Z 1, Z 2 erster Fall und Z 3 EO zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Gemäß Abs 2 par.cit. ist von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn auf Grund des Verstoßes gegen eine Anordnung im Sinne des Abs 1 vom Exekutionsgericht anlässlich der Bewilligung einer Exekution gemäß § 355 EO bereits eine Strafe verhängt wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Entsprechend der gemäß § 383c EO erlassenen EV war es dem Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt verboten, sich der Gefährdeten in einem Umkreis von 100 Metern anzunähern. Gegen diese Anordnung hat der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt verstoßen, indem er sich in einem Lokal aufhielt, das sich in weniger als 100 Metern Entfernung vom Standort der Gefährdeten befand.
Der Bf hat sohin den objektiven Tatbestand des § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, erfüllt.

IV.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN).

Der Bf bestritt sein Verschulden an der ggst Verwaltungsübertretung. Dem ist entgegen zu halten, dass dem Bf nicht bloß die Annäherung an die Gefährdete in einem Umkreis von 100 Metern verboten war, sondern auch die Annäherung an jene Bushaltestelle, in der sich die Gefährdete zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt aufgehalten hat. Das Lokal, das der Bf aufgesucht hatte, befand sich in einem Abstand von weniger als 100 Metern zur ggst Bushaltestelle, was dem Bf bewusst gewesen sein muss. Angesichts der Anordnungen in der EV ist ihm jedenfalls sorgfaltswidriges Verhalten vorzuwerfen, weil er sich in einem Bereich aufgehalten hat, in dem er davon ausgehen musste, dass er den Umkreis von 100 Metern zur Gefährdeten unterschreiten könnte, zumal er sich auch der Bushaltestelle explizit nicht weniger als 100 Meter annähern durfte.
Angesichts der Ausführungen der einvernommenen Zeugen ergibt sich sogar, dass der Bf beabsichtigt hatte, mit der Gefährdeten zu sprechen. Es ist daher jedenfalls die subjektive Tatseite erfüllt.

IV.3. Dass auf Grund des Verstoßes gegen eine Anordnung im Sinne des § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die

Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, vom Exekutionsgericht anlässlich der Bewilligung einer Exekution gemäß § 355 EO bereits eine Strafe verhängt wurde, wurde nicht behauptet und ist im ggst Ermittlungsverfahren nicht hervorgekommen. Der Strafausschließungsgrund des § 1 Abs 2 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, liegt daher nicht vor.

IV.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zwar brachte der Bf vor, lediglich über ein Einkommen iHv 1.140 Euro zu verfügen, sorgepflichtig zu sein und Schulden zu haben, angesichts der beabsichtigten Kontaktaufnahme mit der Gefährdeten entgegen den Anordnungen der EV ist die verhängte Strafe, die mit 10% der angedrohten Höchststrafe ohnehin im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist, aber jedenfalls erforderlich, um den Bf in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis war dem Bf zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens iHv 20% der verhängten Strafe – das sind 50 Euro – vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf

einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter